

Satzung BUND-Ortsgruppe Gailingen

§1

(1) Die BUND- Ortsgruppe Gailingen ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des Landesverbandes Baden-Württemberg im Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland (BUND).

Die Satzung des BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V. ist Anlage dieser Satzung.

(2) Zum Bereich dieser BUND-Gruppe gehört der Ort Gailingen.

§2

(1) Zweck der BUND-Ortsgruppe Gailingen ist die Förderung und Durchsetzung des Umwelt- und Naturschutzes im umfassenden Sinne als Schutz auch der Würde wie Unversehrtheit des Menschen, der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie der Existenz von Tieren und Pflanzen und die Bewahrung aller dieser Güter vor einer Zerstörung oder Vergiftung durch den Einsatz von ABC-Waffen. Die Ortsgruppe wird das Land Baden-Württemberg und seine Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus Art. 86 der Landesverfassung unterstützen.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung

- a) der öffentlichen Gesundheitspflege,
- b) der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- c) der Erziehung und Volksbildung,
- d) der Denkmalpflege,
- e) der internationalen Gesinnung,
- f) des grenzüberschreitenden Fledermausschutzes im Kanton Schaffhausen und im Landkreis Konstanz,
- g) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der einschlägigen Gesetze
- h) der Verbraucherberatung,
- i) des Umweltschutzes sowie die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms, die Abfallbeseitigung, die Verringerung der Strahlenbelastung durch kerntechnische Anlagen und die Verbesserung der Sicherheit kerntechnischer Anlagen,
- j) von Energiesparmaßnahmen und Projekten zur regenerativen Energiegewinnung
- k) wissenschaftlicher Untersuchungen und Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes,
- l) des Tierschutzes.

Diese Ziele werden erreicht durch Öffentlichkeitsarbeit, Stellungnahmen zu öffentlichen und privaten Baumaßnahmen und praktischen Naturschutz.

(2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele unterstützt die Ortsgruppe Gailingen das BUND-Naturschutzzentrum Westlicher Hegau mit Sitz in Gottmadingen.

(3) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein hat seinen Sitz in Gailingen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Die Ortsgruppe Gailingen steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung für Baden-Württemberg. Sie ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Sie unterstützt die Behörden und Gemeinden des Landes bei der Erfüllung des in Art. 86 der Landesverfassung für Baden-Württemberg beschriebenen Staatszieles.

§ 5

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der Ortsgruppe ergeben sich aus § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1,5,6 und 7 der Satzung des Landesverbandes.

§ 6

Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte der Gruppe, die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, die Zulassung von Arbeitskreisen, die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, Entgegennahme der Berichte vom Vorstand, Kassenprüfern und Arbeitskreisen, die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern, zwischen den Arbeitskreisen, innerhalb des Vorstandes oder zwischen Vorstand und Arbeitskreisen. Die Mitgliederversammlung hat die letzte Entscheidungsbefugnis über den Inhalt einer Stellungnahme nach §29 Bundesnaturschutzgesetz oder ähnlicher Stellungnahmen.

§ 8

(1) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt entweder brieflich oder durch eine entsprechende Mitteilung in der Tagespresse. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich mit der Angabe des entsprechenden Grundes sowie einer Beschlußvorlage verlangt oder der Vorstand mit Mehrheit einen entsprechenden Beschluß fasst.

(3) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass einer der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei den übrigen Abstimmungen unbeachtlich.

§ 9

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu weiteren fünf Mitgliedern.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

(3) Die beiden Vorsitzenden vertreten die Ortsgruppe je alleine gerichtlich oder außergerichtlich. Sie laden zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen ein. Sie leiten die Sitzungen dieser beiden Organe.

(4) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ab. Er bestimmt die Art der Einladung zu der Sitzung und den Ort der Sitzung.

(5) Die Sacharbeit aller Mitglieder der Gruppe läuft bei den Vorstandsmitgliedern und/oder in den Arbeitskreisen zusammen. Vorstandsmitglieder und Arbeitskreise erledigen ihre internen Sacharbeiten und die dazugehörigen äußeren Vorbereitungen selbstständig. Die Veröffentlichung von Erklärungen oder Arbeitskreisergebnissen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses von Mitgliederversammlung oder Vorstand. Die darin enthaltenen Tatsachen müssen nachweisbar sein.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind unabhängig vom Vertretungsrecht der Vorsitzenden gleichberechtigt bezüglich des Einbringens von Beratungspunkten und innerhalb der Abstimmungen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt mindestens acht Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte. Im Übrigen bestimmt der Vorstand neben der

Mitgliederversammlung die Schwerpunkte seiner eigenen Arbeit und die der Ortsgruppe. Der Vorstand regelt außerdem die Gruppentätigkeit, soweit es sich nicht um die gewöhnliche Verwaltungsarbeit des/der Vorsitzenden handelt.

(7) Die Mitarbeiter von Arbeitskreisen bestimmen unter sich einen Leiter und die Einzelheiten ihrer Sacharbeit mit Stimmenmehrheit.

(8) Der Vorstand besorgt die Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz oder andere Stellungnahmen.

§ 10

(1) Die Ortsgruppe kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.

(2) Rechtsstreitigkeiten kann die Ortsgruppe nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen.

(3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen der Ortsgruppe von Bedeutung, wie z.B. Presseerklärungen oder Stellungnahmen gegenüber Behörden, Unternehmen oder anderen dritten Personen sollen nach Möglichkeit mit dem Landesverband (Landesgeschäftsführer/Referat Recht) abgestimmt werden.

§ 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 12.3.2001 in Kraft.